



# **Schutz- und Präventionskonzept**

der Narrenzunft Ulm e.V.

Stand Dezember 2025

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis .....   | II |
| 1 Einleitung .....   | 1  |
| 1.1 Definition „kindliche Bedürfnisse“ .....                         | 1  |
| 1.2 Positionierung des Vereins.....                                  | 2  |
| 2 Ziele des Präventionskonzepts.....                                 | 3  |
| 3 Begriffliche Abgrenzung .....                                      | 4  |
| 3.1 Formen von Gewalt.....   | 4  |
| 3.2 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen ..... | 4  |
| 3.2.1 Grenzverletzungen .....  | 4  |
| 3.2.2 Übergriffe.....  | 5  |
| 3.3 Rollenklärung – Täter, Opfer .....                               | 5  |
| 3.3.1 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....                 | 7  |
| 3.3.2 Besonders gefährdete Kinder und Jugendliche .....              | 8  |
| 4 Umsetzung des Präventionskonzepts .....                            | 9  |
| 4.1 Vertrauenspersonen.....  | 9  |
| 4.1.1 Definition .....   | 9  |
| 4.1.2 Aufgaben.....  | 9  |
| 4.2 Vorlage erweitertes Führungszeugnis.....                         | 10 |
| 4.2.1 Betroffener Personenkreis.....                                 | 10 |
| 4.2.2 Ablaufschema zur Einsichtnahme .....                           | 11 |
| 4.2.3 Meldepflicht bei Änderungen im Führungszeugnis .....           | 11 |
| 4.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen .....    | 12 |
| 4.4 Verhaltensregeln für Ehrenamtliche .....                         | 12 |
| 4.5 Ehrenkodex .....   | 13 |
| 4.6 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein.....                   | 13 |
| 4.7 Kinderrechte .....   | 13 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 5     | Krisenleitfaden für mögliche Notfallsituationen.....                                   | 14 |
| 5.1   | Allgemeine Verhaltensregeln unabhängig von der Notfallsituation .....                  | 14 |
| 5.2   | Sonderregelungen je nach Verdachtslage .....   | 15 |
| 5.2.1 | Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen oder familiären Umfeld .....             | 15 |
| 5.2.2 | Verdacht auf Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen.....                                | 15 |
| 5.2.3 | Verdacht auf Übergriff aus den eigenen Reihen (Mitglied, Betreuer, Leitung etc.) ..... | 15 |
| 5.3   | Wenn sich der Verdacht bestätigt hat.....  | 16 |
| 5.4   | Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung .....  | 17 |
| 5.5   | Dokumentation und Datenschutz .....  | 17 |
| 6     | Inkrafttreten.....   | 17 |
|       | Literaturverzeichnis.....  | 18 |

## Gender Disclaimer

Dieses Präventions- und Schutzkonzept verwendet aus Gründen der sprachlichen Kürze und Lesbarkeit in erster Linie die männliche Form. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass alle Personenbezeichnungen als geschlechtsneutral zu verstehen sind und sich gleichermaßen auf alle Geschlechter beziehen. Die Verwendung der männlichen Form dient lediglich der Vereinfachung und impliziert keinerlei Geschlechterdiskriminierung oder -ausschluss.

# 1 Einleitung

Kinder und Jugendliche haben Rechte, diese sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Grundsätze im Kinderschutz.

Die Rechte sind zum Beispiel:

- Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Das Recht auf Förderung
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Bildung und Entwicklung
- Das Recht auf Meinungsäußerungen

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn, sie dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, §72a SGB VIII) erweitert. Die Neuregelung stellt sicher, dass Kindern und Jugendlichen jederzeit die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

## 1.1 Definition „kindliche Bedürfnisse“

Der Ausdruck meint all das, was Kinder oder Jugendliche für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung benötigen. Zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Vereinsaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefördert und unterstützt. Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider gibt es auch hier Situationen, die von potenziellen Tätern für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche. Unabhängig davon erfüllt der Verein während der Veranstaltung seine allgemeine Fürsorge- und Verkehrssicherungspflicht und sorgt für eine sichere Umgebung. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Umgebung entwickeln und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen können, ist es unsere gemeinsame Aufgabe als Verantwortliche, für den bestmöglichen

Schutz vor (sexueller) Gewalt zu Sorgen. Dabei bauen wir als Narrenzunft Ulm e.V. besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern.

Das folgende Schutzkonzept hilft uns als Verein geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Wir sensibilisieren uns damit für einen offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, schaffen eine Vereinskultur der Achtsamkeit und beantworten Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen. Es ist uns besonders wichtig, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule unseres Vereins. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im Verein ehrenamtlich Tätigen für ihr Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Ehrenamtlichen ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

Der Vereinsvorstand hat gemäß Satzung die Aufgabe, den Verein zu vertreten und dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche innerhalb unseres Vereinsumfelds bestmöglich geschützt sind. Dazu gehört auch, aufmerksam darauf zu achten, dass es zu keinen Situationen kommt, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten, sei es durch das Verhalten von Ehrenamtlichen oder durch Konflikte und Übergriffe unter Gleichaltrigen.

Wichtig ist zudem, dass bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung angemessen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gehandelt wird (§86 SGB VIII, §831 BGB). Ehrenamtlich Tätige im Verein sollen dann aktiv werden, wenn Maßnahmen zum Schutz oder zur Abwendung von Gefahr notwendig sind, selbstverständlich immer in einem Rahmen, der für die jeweilige Situation verhältnismäßig und zumutbar ist (§13 StGB).

## **1.2 Positionierung des Vereins**

Als Vorstandsmitglieder tragen wir die Verantwortung mit, dass in der Narrenzunft Ulm e.V. Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, bestmöglich geschützt werden. Wir sprechen uns deutlich gegen Gewalt jeglicher Form aus. Wir sehen uns als Vereinsvorstand in der Pflicht, unsere Kinder und Jugendlichen im Rahmen unseres Vereinslebens möglichst wirksam zu schützen, um unseren Verein für potenzielle Täter unattraktiv zu machen.

Als Narrenzunft Ulm e.V. sind wir nicht nur der Pflege und dem Erhalt des fasnachtlichen und heimatlichen Brauchtums verpflichtet, sondern sehen uns auch als solidarische Gemeinschaft mit einer Vertrauensbasis zwischen den Mitgliedern.

Wir sehen den offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch als ein Teil der wirksamen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ebenfalls legen wir großen

Wert darauf, dass keine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinder- und Jugendschutz als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen.

## **2 Ziele des Präventionskonzepts**

Mit diesem Präventionskonzept sensibilisieren wir das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen intern und nach außen. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein, der Narrenzunft Ulm e.V., Tätigen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potenzielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass Täter erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Auf der anderen Seite gibt es den Personen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang und nimmt die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen. Zur Erstellung des Schutzkonzeptes wurde eine Risikoanalyse durchgeführt, welche im Anhang zu finden ist.

Das Konzept verfolgt daher folgende Ziele:

- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Schaffen einer Umgebung der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernstgenommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner
- Schaffung von Transparenz als Grundlage von Vertrauen

## **3 Begriffliche Abgrenzung**

Der vorliegende Abschnitt hilft den institutionellen Risikofaktoren wie z. B. fehlendes Wissen und Ausblendung wirksam zu begegnen. Damit das Vereinsleben keine Tatorte bietet und gleichermaßen Schutzraum für Minderjährige ist, ist es notwendig, etliche Agierende der Narrenzunft Ulm e.V. über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdenden Gewalthandlungen zu informieren und in deren Erkennung zu schulen. Nur so ist es möglich, kritische Situationen differenziert zu analysieren und zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen angemessen zu unterscheiden.

### **3.1 Formen von Gewalt**

Um Sachverhalte eindeutig und unmissverständlich behandeln zu können, werden zunächst mögliche Formen von Kindeswohlgefährdungen genannt und im Anhang A näher erläutert. Hier lassen sich drei Bereiche unterscheiden:

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt

### **3.2 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen**

Bei den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohl wird meistens an sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen gedacht. Die Frage, welche kleinen und versteckten, oft nicht gewollten Grenzüberschreitungen im Alltagshandeln passieren und Erfahrungseindrücke bei Kindern/Jugendlichen hinterlassen, bleibt häufig unbeachtet. Im folgenden Abschnitt wird eine Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen getroffen, um die eigenen Grenzen und die der Kinder/Jugendlichen besser wahrzunehmen und das eigene Handeln besser reflektieren zu können. Die Erfahrung, dass die eigenen Grenzen von anderen akzeptiert werden, ist eine wichtige Bildungserfahrung für Kinder/Jugendliche und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

#### **3.2.1 Grenzverletzungen**

Grenzverletzungen stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Minderjährigen dar. Grundsätzlich wird unterschieden in:

*Unbeabsichtigte Grenzverletzung*

*Beabsichtigte (billigend in Kauf genommene)  
Grenzverletzung*

Es kann im Vereinsleben hin und wieder zu Grenzverletzungen kommen. Wichtig ist hierbei, dass die Unangemessenheit des Verhaltens, neben den objektiven Kriterien, immer vom eigenen Erleben

des betroffenen Minderjährigen abhängt. Handelt es sich um Grenzverletzungen, die beabsichtigt geschehen, ist dies ein sehr schmaler Grat bis zu einem Übergriff. Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen. Dies kann die Grundlage für potenzielle Übergriffe bilden.

#### Beispiele für Grenzverletzungen

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. (tröstende) Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist und es dies gar nicht möchte)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Erziehungsberechtigte Person des Kindes benehmen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen wie Trost, Gratulation, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang, etc. gegen deren Willen)

### 3.2.2 Übergriffe

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder versehentlich, wie es bei Grenzverletzungen der Fall ist. Sie sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus einer ungenügenden Achtung von Kindern. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze der Narrenzunft Ulm e.V. hinweggesetzt.

#### Beispiele für mögliche Übergriffe

- Minderjährige massiv unter Druck setzen, z.B. verbale Androhungen und Umsetzung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kinder fixieren
- Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen Menschen im Vereinsleben, z.B. negative Kommentare über die Familie des Kindes
- Körperliche Übergriffe

### 3.3 Rollenklärung – Täter, Opfer

Ein wirksamer Schutz vor sexuellem Missbrauch setzt voraus, die Ursachen und Strategien solcher Taten zu verstehen. Täter handeln in der Regel nicht spontan, sondern planen gezielt, um persönliche Vorteile zu erlangen (z. B. Macht, Kontrolle, Befriedigung, Rache).

Bei Minderjährigen werden bewusst andere Begriffe verwendet, da ihrem Verhalten keine kriminelle Absicht unterstellt wird:

- Übergriffige Minderjährige statt „Täter“
- Betroffene Minderjährige statt „Opfer“

Sexuelle Übergriffe von Erwachsenen sind meist strategisch vorbereitet. Täter bauen gezielt Vertrauen auf, manipulieren das Umfeld und schaffen Gelegenheiten, um ungestört handeln zu können.

Typische Vorgehensweisen sind:

- **Vertrauensaufbau**

Täter suchen gezielt Nähe durch besondere Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft oder Geschenke. Sie stellen sich als verlässlich und fürsorglich dar – gegenüber Kindern ebenso wie gegenüber deren Eltern oder Betreuungspersonen.

- **Schleichende Sexualisierung**

Nach und nach werden körperliche Grenzen ausgetestet. Unklare oder spielerisch wirkende Situationen (z. B. Kitzeln, Toben) werden genutzt, um Kinder an körperliche Nähe zu gewöhnen und schrittweise zu sexuellen Handlungen überzugehen.

- **Manipulation**

Das Umfeld wird gezielt beeinflusst. Täter bieten ihre Hilfe an, machen sich unentbehrlich und wirken vertrauenswürdig. Auch Kinder werden manipuliert, z. B. indem sexuelle Handlungen in Alltagsaktionen „versteckt“ werden.

- **Isolation**

Kinder werden von anderen Personen entfremdet, indem sie bevorzugt oder über andere schlechtgeredet werden. Das Kind fühlt sich nur noch vom Täter verstanden und ist dadurch leichter beeinflussbar.

- **Bestechung, Geheimhaltung und Schuldzuweisung**

Täter sichern sich das Schweigen durch Geschenke, Schuldgefühle oder Drohungen („Wenn du was sagst, glaubt dir keiner“). Oft suggerieren sie Mitschuld („Du hast doch mitgemacht“).

- **Einschüchterung und Gewalt**

In manchen Fällen wird körperliche oder psychische Gewalt eingesetzt, auch unter Einfluss von Alkohol oder Drogen.

Typische Täterstrategien in Vereinen oder Organisationen:

- **Position und Macht nutzen**  
Täter übernehmen Funktionen mit Einfluss oder Vertrauen (z. B. Leitung, Betreuerrolle), um Kontrolle auszuüben und Handlungen zu verschleiern.
- **Unauffälliges Auftreten**  
Sie engagieren sich stark, wirken vorbildlich und äußern sich öffentlich empört über Missbrauch, um Verdacht abzuwehren.
- **Nähe zu Eltern**  
Freundschaften mit Eltern erleichtern den Zugang zu Kindern und erhöhen das Vertrauen.
- **„Schutzraum“ schaffen**  
Durch vertrauten Umgang im Verein werden kritische Stimmen als illoyal dargestellt, sodass Täter lange unbehelligt bleiben können.
- **Fachwissen nutzen**  
Kenntnisse über kindliches Verhalten helfen, Manipulation unauffällig zu gestalten.

### 3.3.1 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Ein körperlicher oder sexueller Übergriff liegt vor, wenn Handlungen nicht freiwillig geschehen oder ein Machtgefälle besteht, zum Beispiel durch:

- körperliche oder verbale Überlegenheit
- Altersunterschied
- unterschiedliche Reife oder Beliebtheit
- Geschlecht oder sozialer Status

Ursachen für übergriffiges Verhalten können eigene Gewalterfahrungen, Belastungen, fehlende Grenzwahrnehmung oder Dominanzstreben sein. In der Regel handelt es sich nicht um auffällige Sexualität, sondern um problematisches Sozialverhalten.

Beispiele:

- Zwang zu Berührungen oder sexuellen Handlungen
- Erzwingen von Küssen
- sexualisierte Sprache und abfällige Bemerkungen
- unerwünschtes Anfassen im Intimbereich

Übergriffe dürfen nicht ignoriert werden. Reagieren Erwachsene nicht, gilt dies als Gewalt durch Unterlassen. Konflikte und Regelverstöße sind transparent zu klären, und Konsequenzen müssen sich am jeweiligen Verhalten orientieren.

Ziel ist es, dass Grenzüberschreitungen frühzeitig erkannt und konsequent geahndet werden, unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

### **3.3.2 Besonders gefährdete Kinder und Jugendliche**

Einige Gruppen sind stärker gefährdet, da sie sich schlechter wehren oder mitteilen können:

- **Kleinkinder (U3), Kinder mit Behinderungen oder sprachlichen Einschränkungen**  
eingeschränkte Ausdrucksfähigkeit führt zu höherem Risiko.
- **Vernachlässigte oder sozial isolierte Kinder**  
starkes Bedürfnis nach Anerkennung und Zuwendung kann leicht ausgenutzt werden.
- **Kinder aus autoritären Familien**  
lernen, Erwachsenen unbedingt zu gehorchen, und erkennen Fehlverhalten oft nicht als solches.
- **Kinder mit fehlender sexueller Aufklärung**  
empfinden Scham und haben keine Sprache für das Erlebte.
- **Kinder mit früher Gewalterfahrung**  
haben häufig ein gestörtes Sicherheits- und Grenzempfinden.

Grundsätzlich gilt: Jeder Minderjährige kann betroffen sein, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Auch selbstbewusste Kinder haben oft gute Gründe, über erlebte Gewalt nicht zu sprechen.

## **4 Umsetzung des Präventionskonzepts**

### **4.1 Vertrauenspersonen**

#### **4.1.1 Definition**

Kinderschutzbeauftragte werden bei der Narrenzunft Ulm e.V. und in diesem Konzept Vertrauenspersonen genannt. Vertrauenspersonen dienen als vertrauensvolle Kontaktpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Ehrenamtliche. Sie stehen für den Auf- und Ausbau einer Aufmerksamkeitskultur innerhalb des Vereins. Der Kontakt zu den aktuellen Vertrauenspersonen ist auf der Homepage der Narrenzunft Ulm e.V. unter folgendem Link zu finden: <https://narrenzunft-ulm.de/>.

Die Vertrauenspersonen werden vom Zunftrat vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre jeweils abwechselnd gewählt. Jedes volljährige, aktive Vereinsmitglied, welches diese Funktion im Verein übernehmen möchte und nicht dem Zunftrat, dem Gruppenrat oder dem Jugendrat angehört oder als den Ressortleitern des Orga-Teams fungiert, kann vorgeschlagen werden. Idealerweise handelt es sich bei den Vertrauenspersonen um ein Team aus zwei Personen verschiedener Geschlechter.

Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- Sie haben Kenntnisse über die Strukturen des Vereins
- Sie besitzen grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. bringen die Bereitschaft zur Fortbildung mit
- Sie verfügen über eine hohe soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Die Vertrauenspersonen sind unabhängige Ansprechpartner
- Die Aufgabenbereiche sind klar definiert.

#### **4.1.2 Aufgaben**

- Die Vertrauenspersonen sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und Personen, die Verdachtsfälle bzw. Vorfälle beobachten. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachtes entsprechende Schritte ein. Hierbei halten sie sich an den vereinsinternen geltenden Leitfaden für Notfallsituationen und den Datenschutz.
- Sie haben keine Befugnis eigenständig und ohne Rücksprache mit dem Zunftrat Entscheidungen zu treffen.  
In Verdachtsfällen haben sie sich eine zweite Meinung, z.B. der weiteren Vertrauensperson oder direkt des Zunftrates, einzuholen und zusammen das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Sie unterstützen den Zunftrat beim Überprüfen und Überarbeiten des bestehenden Präventions- und Schutzkonzepts und koordinieren Präventionsmaßnahmen.

- Sie knüpfen ggf. Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen nach Rücksprache mit dem Zunftrat.
- Sie erhalten und erweitern regelmäßig ihr Wissen zum Thema Jugendschutz und vermitteln dieses im Verein.
- Sie halten das Thema präsent und informieren die Mitgliederversammlung einmal im Jahr über den im Verein geltenden Ehrenkodex, das Präventions- und Schutzkonzept, sowie etwa Neuerungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Der Verein befürwortet externe Schulungen zu diesen Themenstellungen und übernimmt nach Absprache die hierfür anfallenden Kosten.
- Sie unterstützen den Zunftrat bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, bei denen das Thema Kinder- und Jugendschutz relevant ist.
- Sie informieren den Zunftrat unverzüglich über jeden bekannten Verdachtsfall.
- Sie erstatten dem Zunftrat einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins einen Bericht über das zurückliegende Jahr.

## **4.2 Vorlage erweitertes Führungszeugnis**

### **4.2.1 Betroffener Personenkreis**

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Nach §72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Trägern und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt werden, wann für ehren- und nebenamtliche Tätige Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Der Zunftrat hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht.

Basierend auf der vereinsinternen Prüfung legt die Narrenzunft Ulm e.V. folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Amtsantritt fest:

- Zunftmeister
- stv. Zunftmeister
- Zunftgruppenleiter
- Alle Mitglieder des Jugendrates und deren Beisitzende der jeweiligen Zunftgruppen
- Vertrauenspersonen
- Übungsleiter Kinder- & Jugendtänze

Dieser Personenkreis kann auf Beschluss des Zunftrats erweitert werden.

#### **4.2.2 Ablaufschema zur Einsichtnahme**

Der Zunftmeister verwaltet die folgenden Personendaten für das erweiterte Führungszeugnis in einer Liste.

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum

Die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses werden vom Zunftmeister an die entsprechenden Personen ausgehändigt.

Die ehrenamtliche Person beantragt das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in der entsprechenden Wohnortgemeinde und legt das Zeugnis innerhalb von 3 Monaten dem Zunftmeister zur Einsichtnahme vor. Eventuelle Kosten werden von der Narrenzunft Ulm e.V. übernommen (Anhang A). Erst nach der positiven Einsichtnahme darf die ehrenamtliche Person aktiv sein Amt in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen ausüben. Der Zunftmeister kontrolliert das Zeugnis auf relevante Eintragungen (siehe Anhang E). Das Ergebnis wird dokumentiert und die Einsichtnahme mit Datum und Ergebnis in einer entsprechenden Liste festgehalten (Anhang C). Bei der Einsichtnahme und der Verarbeitung der Daten, werden die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten.

Das erweiterte Führungszeugnis des Zunftmeisters wird analog der oben genannten Vorgehensweise vom stv. Zunftmeister kontrolliert und das Ergebnis entsprechend dokumentiert.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss gemäß der gesetzlichen Frist neu beantragt und entsprechend vorgelegt werden. Die ehrenamtliche Person reicht das entsprechende Führungszeugnis selbstständig spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Frist dem Zunftmeister ein.

#### **4.2.3 Meldepflicht bei Änderungen im Führungszeugnis**

Ehrenamtlich tätige Personen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, sind ebenfalls verpflichtet, unverzüglich den Zunftmeister bzw. den stv. Zunftmeister zu informieren, wenn sich während ihrer Tätigkeit im Verein relevante Eintragungen im Führungszeugnis ergeben (z. B. durch neue Ermittlungs- oder Strafverfahren).

Eine unterlassene Mitteilung kann zum Ausschluss von der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zu weiteren vereinsrechtlichen Maßnahmen führen. Der Verein behält sich vor, in diesen Fällen ein neues erweitertes Führungszeugnis einzufordern.

### **4.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Die Narrenzunft Ulm e.V. lässt keine Personen ein Ehrenamt übernehmen, welche rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die aktuell gültigen Kinderschutzgesetze verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich die Narrenzunft Ulm e.V. von den in 4.1.2 beschriebenen Personen in regelmäßigen Abständen nach gesetzlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

### **4.4 Verhaltensregeln für Ehrenamtliche**

Folgende Verhaltensregeln schaffen klare, nachvollziehbare und umsetzbare Regeln, geben Orientierung und Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Dieser Verhaltenskodex kann jederzeit angepasst und erweitert werden.

Es gelten folgende Leitlinien:

- Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte
- Kinder und Jugendliche können sich bei Problemen jederzeit vertrauensvoll an die Ehrenamtlichen wenden
- Es gibt Situationen, in denen zum Schutz des Kindeswohls auch gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen eine Fachstelle eingeschaltet wird. In jedem Fall muss abgewägt und beraten werden, ob es sinnvoll ist, die Erziehungsberechtigten zu informieren und diese hinzuzuziehen.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen statt. Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten
- Spiele, Übungen, Tänze und andere Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden
- Bei Häskontrollen darf an Kindern und Jugendlichen nur im Beisein der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Maß genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Termine mit oder bei Dritten (z.B. Häs- und Maskenmeister). Ansonsten werden die Hästeile bei den Terminen den Kindern und Jugendlichen nur gereicht. Unterstützung beim Um- und Anziehen erfolgt bei Bedarf durch die anwesenden Eltern oder Erziehungsberechtigten

## **4.5 Ehrenkodex**

Der Ehrenkodex (Anlage C) ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Minderjährigen, außerdem werden darin alle Ehrenamtlichen angehalten, die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der ihnen anvertrauten Minderjährigen zu respektieren. Der Ehrenkodex wird von allen in Kapitel 4.2.1 genannten Personen unterschrieben. Die Mitglieder der Narrenzunft Ulm e.V. werden jährlich über den Ehrenkodex informiert und an dessen Inhalte erinnert.

## **4.6 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein**

Die Narrenzunft Ulm e.V. nimmt Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur zusammen mit mindestens einem Elternteil/ einem Erziehungsberechtigten auf.

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Narren geht. So tragen die Eltern/ Erziehungsberechtigten stets die Aufsichtspflicht über ihre Kinder, während sie mit dem Verein an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Aus diesem Grund sind auch die Eltern/ Erziehungsberechtigten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit einbezogen

## **4.7 Kinderrechte**

Minderjährige können sich nicht allein schützen, sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Sie haben jedoch auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf gesunde Entwicklung sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Nachfolgend wichtige Regeln für Minderjährige:

- Dein Körper gehört Dir!
- Du hast das Recht Nein zu sagen!
- Niemand darf Dir Angst machen oder Dich auslachen!
- Du hast das Recht Deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst Du weitererzählen!
- Du darfst Dir Hilfe holen, auch wenn es Dir ausdrücklich verboten wurde!

## **5 Krisenleitfaden für mögliche Notfallsituationen**

Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt in der Narrenzunft Ulm e.V. können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Minderjährige möglichst schnell unterbunden werden und Verantwortliche ihrer Verantwortung nachkommen. Nach einem Fall ist anhand der Dokumentation das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **5.1 Allgemeine Verhaltensregeln unabhängig von der Notfallsituation**

**1. Ruhe bewahren und Situation ernst nehmen.**

Überhastete Handlungen und voreilige Schlüsse sind zu vermeiden.

**2. Schutz des Minderjährigen sicherstellen.**

Das Wohl und die Sicherheit des betroffenen Minderjährigen steht an erster Stelle.

**3. Kontaktaufnahme.**

Das Vereinsmitglied nimmt unverzüglich Kontakt zu einer Vertrauensperson, einem Mitglied des Zunftrats oder des Gruppenrats auf.

**4. Information des Zunftrats.**

Ist der Zunftrat noch nicht informiert, stellt die Vertrauensperson oder der Gruppenrat die sofortige Weitergabe der Information sicher.

**5. Vorgehen des Zunftrats**

Der Zunftrat wendet sich umgehend an eine Fachberatungsstelle nach §8 SGB VIII zur Klärung des weiteren Vorgehens. Die Fachberatung kann das Risiko einstufen und beratend unterstützen.

**6. Keine Konfrontation mit Verdächtigen.**

Verdächtige Personen dürfen nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden.

**7. Keine Weitergabe an unbeteiligte Dritte.**

Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur an zuständige Personen weiterzugeben.

**8. Gespräch mit dem Minderjährigen.**

Das Gespräch soll achtsam und wertfrei erfolgen. Es dürfen keine Versprechungen gemacht werden, die nicht eingehalten werden können.

Keine direkten Nachfragen zu Details der möglichen Tat!

**9. Einbezug der Erziehungsberechtigten.**

Erst nach Rücksprache und Vorab-Information des Minderjährigen und nach Absprache mit dem Zunftrat.

## 10. Dokumentation.

Alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen sind umgehend, vollständig und sachlich zu dokumentieren. Auch nicht erfolgte Abmachungen oder Handlungen sind zu vermerken nach Kapitel 5.5

## 11. Grenzen der Zuständigkeit.

Ehrenamtliche und Zunfratsmitglieder ersetzen weder Polizei noch Fachberatungsstellen. Jeder handelt nur im Rahmen seiner Verantwortung und persönlichen Belastbarkeit. Es ist in jedem Fall die Polizei oder eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen.

## 5.2 Sonderregelungen je nach Verdachtslage

### 5.2.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen oder familiären Umfeld

- Das Vereinsmitglied spricht mit dem Minderjährigen ohne Druck und ohne unhaltbare Zusagen.
- Die Vertrauensperson informiert den Zunftrat unverzüglich und dokumentiert das Gehörte in schriftlicher Form.
- Der Zunftrat übernimmt das weitere Vorgehen und zieht umgehend eine Fachberatungsstelle hinzu.
- Notwendige Gespräche mit Eltern oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen ausschließlich durch den Zunftrat nach fachlicher Beratung.
- Das Vereinsmitglied zieht sich nach Weitergabe der Information aus dem Verfahren zurück.

### 5.2.2 Verdacht auf Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen

- Übergriffiges Verhalten wird sofort beendet, der betroffene Minderjährige wird geschützt.
- Das Vereinsmitglied informiert eine Vertrauensperson oder den Zunftrat.
- Der weitere Ablauf entspricht dem unter Punkt 5.2.1 beschriebenen Verfahren.
- Bei Bedarf werden Eltern oder Erziehungsberechtigte einbezogen.
- Dokumentation gem. Kapitel 5.5.

### 5.2.3 Verdacht auf Übergriff aus den eigenen Reihen (Mitglied, Betreuer, Leitung etc.)

- Übergriffiges Verhalten wird unverzüglich gestoppt, der Minderjährige wird in Sicherheit gebracht.
- Das Vereinsmitglied informiert eine Vertrauensperson oder den Zunftrat.
- Der Zunftrat informiert über den weiteren Prozess und übernimmt das interne Vorgehen.
- Der Zunftrat zieht eine Fachberatungsstelle hinzu und prüft in Absprache, ob eine Meldung an das Jugendamt oder die Polizei erforderlich ist.
- Das betroffene Vereinsmitglied zieht sich komplett aus der weiteren Bearbeitung zurück.
- Dokumentation gem. Kapitel 5.5.

## 5.3 Wenn sich der Verdacht bestätigt hat

### 1. **Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherstellen.**

Der Schutz und die Sicherheit des betroffenen Minderjährigen haben oberste Priorität.

### 2. **Trennung der beteiligten Personen.**

Opfer und mutmaßliche Täterperson sind ggf. unverzüglich räumlich zu trennen, um weitere Übergriffe zu verhindern.

### 3. **Ausschluss der Täterperson.**

Die mutmaßlich übergriffige Person wird umgehend vom aktiven Vereinsleben ausgeschlossen, bis der Sachverhalt abschließend geklärt ist.

### 4. **Fachliche Beratung einholen.**

Der Zunftrat zieht umgehend eine Fach- oder Beratungsstelle hinzu und entscheidet gemeinsam mit dieser über das weitere Vorgehen, einschließlich der Frage, ob eine Anzeige zu erstatten ist.

### 5. **Unterstützung des betroffenen Kindes/Jugendlichen.**

Dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen wird aktiv der Kontakt zu einer Fach- oder Beratungsstelle angeboten.

### 6. **Dokumentation.**

Alle Maßnahmen, Beobachtungen und Entscheidungen sind vollständig und sachlich zu dokumentieren nach Kapitel 5.5.

Zum Schutz der Minderjährigen verpflichtet sich die Narrenzunft Ulm e.V., bereits bei begründetem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen und vereinsrechtliche Schritte zu prüfen und ggf. einzuleiten. Vereinsrechtliche Maßnahmen werden unabhängig davon geprüft und ergriffen, ob ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, eingestellt oder abgeschlossen wurde. Für die Entscheidung über vereinsrechtliche Konsequenzen ist allein die vereinsintern festgestellte Gefährdungs- oder Verdachtslage maßgeblich.

Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn:

- glaubhafte Hinweise, Aussagen oder Beobachtungen vorliegen,
- die Schilderungen mehrerer unabhängiger Personen übereinstimmen oder
- die Vertrauenspersonen bzw. eine Fachberatungsstelle eine Gefährdungslage bestätigen.

Vor einer Entscheidung sind die betroffenen Personen, soweit dies ohne Gefährdung des Kindeswohls möglich ist, anzuhören. Der Zunftrat trifft den Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung und dokumentiert die Entscheidungsgründe schriftlich. Die Entscheidung ist zu begründen und der betroffenen Person in Textform mitzuteilen.

## **5.4 Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung**

Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt und es sollte daher individuell abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Hierzu muss eine Fachberatung z.B. polizeiliche Beratungsstelle, Rechtsanwalt etc. in Anspruch genommen werden. Erste Anhaltspunkte finden sich bei den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch – Was ist zu tun?“.

## **5.5 Dokumentation und Datenschutz**

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Die Ausgangssituation, alle Beobachtungen und Gespräche, die mit den beteiligten Personen geführt wurden sowie das Verfahren müssen so detailliert wie möglich dokumentiert werden. Hierbei sind auch Abmachungen oder Maßnahmen, die nicht stattgefunden haben, zu dokumentieren. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden. Beteiligte Vereinsmitglieder, sowie Personen aus dem Vertrauensteam, Zunftrat, Gruppenrat und Jugendrat sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit Experten notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

## **6 Inkrafttreten**

Das vorliegende Schutz- & Präventionskonzept wurde im Sinne einer die Satzung ergänzende Ordnung gem. §14 durch den Zunftrat der Narrenzunft Ulm e.V. am 08.12.2025 beschlossen und ist damit in Kraft getreten. Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

## Literaturverzeichnis

- Freund, U. 2018. *Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen.* Gültstein Herrenberg.
- Freund, Ulli. 2016. *ErzieherIn.de.* Vers. Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern - Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag. 7. Januar. Zugriff am 21. Dezember 2022. <https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergreifen-unter-kindern.html>.
- Kinderschutzbund, D. 2012. *Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen - Eine Arbeitshilfe.* Zugriff am 29. Oktober 2018. [https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB\\_SexualisierteGewalt.pdf](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf).
- Kindesmissbrauchs, Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen. 2023. Herausgeber: Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Vers. Definitionen. Zugriff am 29. März 2023. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/gefaehrdungen-und-risiken>.
- Landesjugendämter, Bundesarbeitsgemeinschaft. 2013. „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe.“ Mainz. [http://www.bagljae.de/downloads/116\\_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung\\_2.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/116_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung_2.pdf).
- Lattschar, Birgit. 2014. „„Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!“ Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen.“ *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik*, 26-27.
- LVR-Fachbereich Kinder und Familie, Janina Passek. 2019. „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung.“ Köln. Zugriff am 21. Dezember 2022. [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinde/dokumente\\_88/Broschure\\_Kinderschutz\\_27.05.2019.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinde/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf).
- Württemberg, Evangelische Landeskirche in. 2018. „Interventionsplan.“
- Narrenzunft Berg e.V., 2020. *Präventions- und Schutzkonzept zur Förderung des Kindeswohls.*

## Anhang

### A – Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung

#### **Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt nennt man auch physische Gewalt oder Körperverletzung. Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen.

Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen Menschen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten.

Beispiele für körperliche Gewalt sind:

Einsperren, Festbinden, Schlagen, Treten, unzureichende Körperpflege, Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen.

#### **Seelische Gewalt**

Seelische, auch psychische Gewalt, zielt auf die Gefühle und Gedanken des Opfers, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Psychische Gewalt kann schwere Auswirkungen haben. Die Opfer können etwa ihr Selbstwertgefühl verlieren, in ständiger Furcht leben oder sich immer weiter zurückziehen.

Psychische Gewalt kann krank machen. Häufige Folgen sind z.B. Schlaflosigkeit, Essstörungen, Schmerzen, Angsterkrankungen, Traumata und Depressionen.

Beispiele für psychische Gewalt sind:

Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren.

## **Sexualisierte Gewalt**

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel ein Mix aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus Sicht des Opfers unerwünscht. Dazu zählen vor allem Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch und sexuelle Belästigung.

Beispiele für sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- Anzügliche Verwendung von Spielmaterial
- Entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art, Voyeurismus
- Sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren)
- Exhibitionismus
- Zeigen von pornographischem Material
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern

Beispiele für sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:

- Sexualisierte Küsse und Berührungen
- Berührungen an Intimzonen, Streicheln von Genital- und Analbereich
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen
- Teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen

# B – Bestätigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis

**Narrenzunft Ulm e.V.**  
Mitglied im Alemannischen Narrenring



Narrenzunft Ulm e.V. Postfach 3973 89029 Ulm

## **Bestätigung des Vereins für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz)**

Hiermit bestätigen wir, dass

Max Mustermann

geboren 01.01.1900

wohnhaft in Musterstraße 89081 Ulm

für den Verein Narrenzunft Ulm e.V. ehrenamtlich tätig ist und für die Tätigkeit in der Kinder- & Jugendarbeit gemäß den Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. BZRG benötigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, darum beantragen wir das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei.

Ort, Datum

Narrenzunft Ulm e.V.

Narrenzunft Ulm e.V.  
Postfach 3973 89029 Ulm  
Fax 0731 - 3 87 09 74  
www.narrenzunft-ulm.de  
info@narrenzunft-ulm.de

Vorstand:  
Gerhard Wies  
(Zunftmeister)  
Peer Gombert  
(stv. Zunftmeister)

Steuernummer 8045/55007  
Finanzamt Ulm

Vereinsregister-Nr. 1214  
Amtsgericht Ulm

Bankverbindung:  
Sparkasse Ulm  
Konto 6 666 606 BLZ 630 500 00  
IBAN DE15 6305 0000 0006 6666 06  
BIC SOLADES1ULM

## C – Internes Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnis



**Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII)**

| Vor- & Nachname der ehrenamtlichen Person | Datum der Einsichtnahme | Datum des Zeugnisses | Liegt eine Verurteilung nach §72a SGB VIII genannten Straftaten vor? | Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen? | Wiedervorlage Führungszeugnis | Unterschrift |
|---|-------------------------|----------------------|--|--|-------------------------------|--------------|
|   |                         |                      |  |  |                               |              |
|   |                         |                      |  |  |                               |              |
|   |                         |                      |  |  |                               |              |
|   |                         |                      |  |  |                               |              |
|   |                         |                      |  |  |                               |              |
|   |                         |                      |  |  |                               |              |
|   |                         |                      |  |  |                               |              |
|   |                         |                      |  |  |                               |              |

Narrenzunft Ulm e.V.  
Postfach 3973 89029 Ulm  
Fax 0731 - 3 87 09 74  
www.narrenzunft-ulm.de  
info@narrenzunft-ulm.de

Vorstand:  
Gerhard Wies  
(Zunftmeister)  
Peer Gombert  
(stv. Zunftmeister)

Steuernummer 8045/55007  
Finanzamt Ulm  
Vereinsregister-Nr. 1214  
Amtsgericht Ulm

Bankverbindung:  
Sparkasse Ulm  
Konto 6 666 606 BLZ 630 500 00  
IBAN DE15 6305 0000 0006 6666 06  
BIC SOLADES1ULM

## D – Ehrenkodex



### Ehrenkodex

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit in der Narrenzunft Ulm e.V. ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe – Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Ehrenamtliche und Mitgliedern in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich versuche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Minderjährigen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch andere Vereinsmitglieder und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und versuche sie nicht zu ignorieren.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen vereinsrechtlich und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Zunftmeister oder stv. Zunftmeister, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236).

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Mitgliedes: \_\_\_\_\_

Narrenzunft Ulm e.V.  
Postfach 3973 89029 Ulm  
Fax 0731 - 3 87 09 74  
www.narrenzunft-ulm.de  
info@narrenzunft-ulm.de

Vorstand:  
Gerhard Wies  
(Zunftmeister)  
Peer Gombert  
(stv. Zunftmeister)

Steuernummer 8045/55007  
Finanzamt Ulm  
Vereinsregister-Nr. 1214  
Amtsgericht Ulm

Bankverbindung:  
Sparkasse Ulm  
Konto 6 666 606 BLZ 630 500 00  
IBAN DE15 6305 0000 0006 6666 06  
BIC SOLADES1ULM

## E – Merkblatt StGB

# Narrenzunft Ulm e.V.

Mitglied im Alemannischen Narrenring



### **Straftaten, die im Führungszeugnis eingetragen sein müssen und zum Ausschluss des Ehrenamts führen**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 238 Nachstellung
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung